

**64. Bestimmtheit des Vertragsinhaltes als Voraussetzung für die  
Rechtsgültigkeit des Vertrages.**

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. April 1900 i. S. F. (Bekl.) w. R. (Kl.).  
Rep. I. 60/00.

- I. Landgericht Cottbus.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte, welcher an dem Bau einer Eisenbahn von B. nach F. ein Interesse hatte, ließ dem Kläger am 15. November 1884 ein Schreiben folgenden Inhaltes zugehen:

„Höflichst Bezug nehmend auf Ihre gestrige Unterredung mit H. K., verpflichte ich mich hiermit gern, meinen künftigen Bedarf von Kesseln etc. bei Ihnen zu decken, (und würden die Preise etc. die Sie den B.-Werken gestellt haben, maßgebend sein,) sofern Sie für die projektierte Bahn B.-F. 2000 *M* Stammaktien zeichnen.“

Der Kläger zeichnete Aktien in dieser Höhe. Im Jahre 1888 bestellte die inzwischen gegründete Gesellschaft Gebrüder F., zu deren Teilnehmern der Beklagte gehörte, einen Dampfkessel bei der Zeiger Aktiengesellschaft. Weitere vier Kessel bezog sie im Jahre 1892 von der Aktiengesellschaft zu Budkau. Kläger behauptete, daß ihm infolgedessen ein Gewinn entgangen sei. Er nahm in Höhe desselben den Beklagten auf Grund des Schreibens vom 15. November 1884 als ersatzpflichtig in Anspruch, indem er geltend machte, Beklagter sei Leiter des Geschäftes der Gebrüder F. und als solcher verpflichtet gewesen, die von ihm ausgehende Bestellung bei dem Kläger zu machen. Der Beklagte bestritt sowohl die Perfektion, als eventuell auch die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung. In erster Instanz mit der Klage abgewiesen, erlangte der Kläger in der Berufungsinstanz ein den Grund des Anspruches feststellendes Urteil. Auf die Revision des Beklagten ist dasselbe aufgehoben, und die Berufung des Klägers gegen das Urteil der ersten Instanz zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Erwägungen des Berufungsrichters müssen nach mehreren Richtungen hin beanstandet werden.

Wenn auch die Annahme desselben, daß die durch den Brief vom 15. November 1884 vom Beklagten dem Kläger gemachte Offerte als angenommen anzusehen ist, einen Rechtsirrtum nicht zeigen mag, so fehlt doch der Vereinbarung wegen völliger Unbestimmtheit ihres Gegenstandes die rechtliche Wirksamkeit. Auch bei einem Vorvertrage ist Bestimmtheit des Objektes soweit erforderlich, daß der Inhalt der abzuschließenden Geschäfte in diesem Punkte demüchst mit genügender Sicherheit festgestellt werden kann. Der Beklagte versprach nun in dem genannten Briefe dem Kläger für den Fall, daß dieser für die projektierte Bahn B.-F. 2000 *M* Stammaktien zeichne, seinen künftigen

Bedarf an Kesseln 2c bei dem Kläger zu decken. Der eigene zukünftige Bedarf des Beklagten gab aber keinen sicheren Maßstab für Art und Umfang der vom Kläger zu gewährenden, vom Beklagten entgegenzunehmenden Leistungen. Versteht man den Vertrag, entgegen seinem Wortlaute, mit dem Berufungsrichter dahin, daß der Bedarf der Mitglieder der Familie F., d. h. des Beklagten, seiner beiden Brüder und vielleicht auch seiner Mutter, entscheidend sein sollte, so trifft der angeführte Grund in erhöhtem Maße zu. Bei Gegenständen der hier vorliegenden Kategorie, die nicht zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, sondern für die Zwecke gewerblicher Unternehmungen, Förderungsanlagen, Fabriken, zu dienen bestimmt sind, kann nur die Beschaffenheit des Unternehmens einen Anhalt für die Art der Leistung bieten. Da es sich nun eben nicht um bereits existierende, sondern um erst geplante Unternehmungen handelte, so kam es mithin darauf an, ob über die Beschaffenheit derselben Einverständnis bestand, ob mindestens die Parteien darüber einig waren, aus welchen Kohlenfeldern die Kohlen mit der Förderungsanlage gewonnen und als Material für die Brikettfabrik dienen sollten, ob ferner nur die zur Zeit des Vertragsabschlusses im Besitze des Beklagten oder der Familie F. vorhandenen, oder auch die erst künftig zu erwerbenden Felder, und eventuell bis zu welcher Grenze diese in Betracht kommen sollten. Von Bedeutung konnte auch das gewollte Maß der Ausbeutung in seiner Konsequenz für den Umfang der Anlage sein. Über alle diese Punkte ist dem Briefe vom 15. November 1884 nichts zu entnehmen, und ebensowenig hat behauptet werden können, geschweige denn ist zur Feststellung gelangt, daß in den mündlichen, durch Vermittelung der Zeugen R. und S. geführten Verhandlungen ein Einverständnis darüber erzielt oder auch nur angebahnt wäre. Der Umstand allein, daß die Anlagen in einem Kohlenfelder enthaltenden Gebiete, über dessen Grenzen im allgemeinen kein Zweifel herrschen mochte, oder für welches die Anlage einer geplanten Eisenbahn überhaupt oder doch unter Umständen von besonderem Nutzen sein konnte, ausgeführt werden sollten, ist nicht ausreichend. Als verfehlt erscheint die Bemerkung des Berufungsrichters, daß der vom Kläger zu Grunde gelegte Bedarf von vier Kesseln nach keiner Richtung hin den normalen Bedarf einer Brikettfabrik übersteige. Der Berufungsrichter übersehen, daß der Bedarf solcher Fabriken überhaupt eine feste Größe

nicht darstellt, sondern daß nur die Beschaffenheit des einzelnen konkreten Unternehmens und der aus ihr folgende Bedarf einen Maßstab zu bilden vermag.

Und stände selbst der Umfang des geplanten Unternehmens fest, so wäre damit doch noch keine Bestimmtheit der Zahl und Beschaffenheit der Kessel gewonnen. Zu den vertretbaren Sachen gehören Dampfkessel für Maschinen als solche nicht. Bei Anlagen gleichen Umfangs bleibt je nach Art und Weise der Fabrication ein weiter Spielraum für die Dimensionen, die Stärke der Wandungen, die Art der Armatur der Kessel möglich. Darüber aber ergiebt das Abkommen nichts. Ebenfowenig enthält dasselbe, wie schon der erste Richter mit Recht bemerkt, irgend eine Bestimmung über die Zeitdauer der Verbindlichkeit, und wollte man, einer vom Kläger im Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärung entsprechend, die „nächste Zeit“ als gewollt ansehen, so könnte als solche doch nicht ein Zeitraum von nahezu acht Jahren, um den es sich hier handeln würde, betrachtet werden.

Eine Zusage der hier vorliegenden Art vermochte wohl eine sittliche Verbindlichkeit, nicht aber eine Rechtspflicht zu erzeugen. Wollte Kläger die Entstehung einer solchen herbeiführen, so durfte er sich nicht damit begnügen, die Stammaktien in der angegebenen Höhe zu zeichnen und den Beklagten — wenn man eine solche Feststellung in dem Urtheile überhaupt finden kann — wissen zu lassen, daß dies auf Grund der Offerte geschehen sei, sondern er hätte dann seinerseits auf Festsetzung eines bestimmten Vertragsinhaltes hinwirken müssen. Keinerlei Schritte nach dieser Richtung hin aber hat er vorgenommen, sondern sich vollständig unthätig verhalten. Selbst als im Jahre 1888 bei der Reizer Aktiengesellschaft Kessel bestellt waren, will er zwar bei dem Beklagten vorstellig geworden sein, vermag aber nicht zu behaupten, daß er nun Anlaß genommen hätte, auf Präcisirung des Vertragsinhaltes hinsichtlich der ferner etwa noch erforderlichen Kessel zu dringen.“ . . .